

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

Dezember 2018

BEENDIGUNG EINES ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSES

Worauf muss ich achten?

Krankentaggeld-Versicherung

Lehrpersonen, die der obligatorischen Krankentaggeldversicherung bei der SWICA angehören, haben grundsätzlich ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung der SWICA.

Gemäss den geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der SWICA Krankenversicherung AG haben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Personen bei Austritt aus der Firma das Recht, in die Einzelversicherung der SWICA überzutreten. Beim Übertritt werden die bestehenden Versicherungsleistungen gewährt, soweit sie den neuen Verhältnissen angepasst sind. Gültig sind die im Zeitpunkt des Übertritts für die Einzelversicherung massgebenden Bedingungen und Tarife. Massgebend für die Weiterführung der Versicherung sind das Alter und der Gesundheitszustand zur Zeit der Aufnahme in die kollektive Krankentaggeldversicherung. Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers
- nach Erreichen des AHV-Pensionsalters
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz¹

Das Übertrittsrecht muss innert 90 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten geltend gemacht werden. Die Anmeldung kann erfolgen an folgende Adresse:

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Zürich
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

Der Versicherungsschutz durch die Kollektivversicherung endet per Austrittsdatum.

¹ Für zum versicherten Personenkreis gehörende Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz besteht das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung, in teilweiser Abänderung von Artikel 43 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Ausgabe 2006), sofern diese weiterhin bei einem Arbeitgeber in der Schweiz angestellt sind und dieser keine kollektive Krankentaggeldversicherung zu Gunsten seines Personals abgeschlossen hat. Für die übrigen Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz besteht kein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung.

Nichtberufsunfallversicherung

Wenn Sie als Lehrperson mindestens 6 Wochenlektionen unterrichten oder als Schulleiter/-in eine Anstellung für mindestens 8 Wochenstunden haben, sind Sie obligatorisch nichtberufsunfallversichert. Bei Austritt erlischt dieser Versicherungsschutz nach maximal 31 Tagen. Die Versicherungsdeckung kann für längstens 180 Tage (UVG-Abredeversicherung) verlängert werden:

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
Abteilung Unfallversicherung
Bleichemattstrasse 12/14 - Postfach
5001 Aarau
Telefon: 0848 836 800
E-Mail: unfall@agv-ag.ch

Die Verlängerung muss vor dem Ablauf des Versicherungsschutzes vereinbart werden. Wenn Sie keine neue Stelle mit mindestens dem oben erwähnten Beschäftigungsgrad antreten, müssen Sie für die Nichtberufsunfall-Versicherung selbst besorgt sein, indem Sie beispielsweise bei Ihrer Krankenkasse das Unfallrisiko wieder mitversichern.

Austritt aus der Aargauischen Pensionskasse (APK)

Versicherte, welche die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht gemäss Art. 48 des Vorsorgereglements der Aargauischen Pensionskasse grundsätzlich dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit für längere Zeit

Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgeben oder für längere Zeit unterbrechen, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes aufzunehmen, um allfälligen Lücken in der Beitragszeit AHV/IV/EO vorzubeugen.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung, die Möglichkeit der UVG-Abredeversicherung und die Pflicht zum Einschluss des Unfallrisikos beispielsweise bei der Krankenkasse informiert worden bin.

Name _____

Vorname _____

Schulort _____

Datum _____

Unterschrift _____

➔ Bitte geben Sie diese Bestätigung spätestens an Ihrem letzten Arbeitstag im Schulsekretariat ab.